

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

81. Jahrgang

22. Mai 2024

Nr. 20 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
079/2024 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Hauptamt – über die Wahlbekanntmachung der Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024	2 - 3
080/2024 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Büro des Kreistags, Kommunalaufsicht / Wahlamt – über die Auslegung der Abstimmungsverzeichnisse zum Bürgerentscheid „Soll sich der Kreis Paderborn beim NRW-Umweltministerium um die Realisierung des zweiten Nationalparks auf den landeseigenen Flächen der Eggerregion bewerben?“	4 - 7



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



079/2024



Anlage 23 (zu § 41 Absatz 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ²⁾ ist in folgende 8 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
001	Stimmbezirk 1	Begegnungsstätte Bleiwäsche
002	Stimmbezirk 2	Gemeindehaus Elisenhof
003	Stimmbezirk 3	Grundschule Fürstenberg
004	Stimmbezirk 4	Grundschule Haaren
005	Stimmbezirk 5	Kindergarten Helmern
006	Stimmbezirk 6	ehem. Grundschule Leiberg
007	Stimmbezirk 7	Grundschule Bad Wünnenberg
008	Stimmbezirk 8	Kindergarten Bad Wünnenberg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Amtsblatt für den Kreis Paderborn

81. Jahrgang

22. Mai 2024

Nr. 20 / S. 3

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lebens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

33181 Bad Wünnenberg, 20.05.2024

Der Bürgermeister

gez.

Christian Carl

1) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
2) Für Gemeinden, die in einige wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
3) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
4) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

80/2024

Kreis Paderborn
- Büro des Kreistags, Kommunalaufsicht –
Wahlamt

Öffentliche Bekanntmachung

**über die Auslegung der Abstimmungsverzeichnisse zum Bürgerentscheid
„Soll sich der Kreis Paderborn beim NRW-Umweltministerium um die Realisierung des zweiten Nationalparks auf den landeseigenen Flächen der Eggeregion bewerben?“**

Der Bürgerentscheid des Kreises Paderborn findet zum 12.06.2024 statt. Abstimmbriefe, die bis zum Abstimmtag um 12 Uhr beim Kreis Paderborn, Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn, eingehen, werden bei der Auszählung berücksichtigt.

I.

Das Abstimmungsverzeichnis zum **Bürgerentscheid „Soll sich der Kreis Paderborn beim NRW-Umweltministerium um die Realisierung des zweiten Nationalparks auf den landeseigenen Flächen der Eggeregion bewerben?“** am **12.06.2024** besteht aus den jeweiligen Verzeichnissen der Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn und wird dort während der Werktage zu den jeweiligen Öffnungszeiten in dem **Zeitraum vom 02. bis 06.06.2024** öffentlich ausgelegt.

Das Verzeichnis kann wie folgt bei den Kommunen eingesehen werden (eine Terminvereinbarung ist hierfür nicht notwendig):

Kommune:	Ort:	Zeit:
Gemeinde Altenbeken	Gemeinde Altenbeken Bürgerbüro Bahnhofstraße 5a 33184 Altenbeken	Mo. u. Di.: 08:00 bis 16:00 Uhr Mi.: 08:00 bis 12:30 Uhr Do.: 08:00 bis 18:00 Uhr
Stadt Bad Lippspringe	Stadt Bad Lippspringe Wahlbüro Sitzungszimmer 2 Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1 33175 Bad Lippspringe	Mo.: 9:00 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 16:00 Uhr Di.: 9:00 bis 12:00 Uhr Mi.: 9:00 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 16:00 Uhr Do.: 9:00 bis 12:00 Uhr
Stadt Bad Wünnenberg	Stadtverwaltung Bad Wünnenberg Zimmer 1 Poststraße 15 33181 Bad Wünnenberg	Mo. bis Do.: 08:00 bis 12:30 Uhr Mo. u. Di.: 14:00 bis 16:00 Uhr Do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

81. Jahrgang

22. Mai 2024

Nr. 20 / S. 5

Gemeinde Borchlen	Gemeinde Borchlen Bürgerbüro Unter der Burg 1 33178 Borchlen	Mo. u. Mi.: 07:30 bis 16:00 Uhr Di. u. Do.: 07:30 bis 18:00 Uhr
Stadt Büren	Stadt Büren Wahlamt, Zimmer 2.12 Königstraße 16 33142 Büren	Mo. bis Do.: 08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Stadt Delbrück	Stadt Delbrück Bürgerbüro Himmelreichallee 20 33129 Delbrück	Mo. bis Mi.: 08:30 bis 12:30 Uhr 14:00 bis 16:30 Uhr Do.: 07:30 bis 18:00 Uhr
Gemeinde Hövelhof	Sennegemeinde Hövelhof Zimmer 11 – Wahlamt Schloßstraße 14 33161 Hövelhof	Mo. bis Do.: 08:30 bis 12:00 Uhr Di.: 14:00 bis 16:00 Uhr Do.: 14:00 bis 17:30 Uhr
Stadt Lichtenau	Stadt Lichtenau Bürgerbüro Lange Straße 39 33165 Lichtenau	Mo. bis Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr Mo. bis Di.: 13:30 bis 16:00 Uhr Do.: 13:30 bis 18:00 Uhr
Stadt Paderborn	Stadt Paderborn Briefwahlamt, Zimmer 39 Bahnhofstr. 50 33102 Paderborn	Mo. bis Do.: 7.30 Uhr - 12.30 Uhr Mo. bis Mi.: 14.00 Uhr - 16.00 Uhr Do.: 14:00 bis 18:00 Uhr
Stadt Salzkotten	Stadt Salzkotten Bürgerservice Marktstraße 8 33154 Salzkotten	Mo. u. Di.: 07:30 – 13:00 Uhr 14:00 – 17:00 Uhr Mi.: 07:30 – 13:00 Uhr Do.: 07:30 – 13:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr

Jede/r Abstimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern eine abstimmberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat diese Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

II.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein besitzt.

In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am zweiundvierzigsten Tage – **01. Mai 2024** – vor der Abstimmung feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Abstimmberechtigt ist, wer am Stimmtag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung in dem Stimmgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Stimmgebiets hat.

Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag - **27. Mai 2024** - vor der Abstimmung zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Stimmberechtigten (gem. § 9 Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Kreis Paderborn, Anwendung des § 10 Abs. 1 KommunalWahIG NRW).

III.

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, ab dem **Montag 03.06. bis Donnerstag 06.06.2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmverzeichnis eingetragenen Personen haben Stimmberechtigte während des o.g. Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. (gem. §§ 3 und 9 Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Kreis Paderborn, Anwendung des § 10 Abs. 4 KommunalWahIG NRW).

Wer das Abstimmverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **Donnerstag, 06.06.2024, 18.00 Uhr**, bei den Städten und Gemeinden seines/ihrer Wohnsitzes oder beim Landrat des Kreises Paderborn – Büro des Kreistags, Kommunalaufsicht (Wahlamt) - Einspruch einlegen (§ 6 Ziffer 1 Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Kreis Paderborn).

IV.

Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.06.2024** eine Abstimmungsbenachrichtigung einschl. sämtlicher erforderlicher Unterlagen sowie Stimmzettel und Rückumschlag. Wer keine Abstimmbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann (s. Ziffer III).

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

81. Jahrgang

22. Mai 2024

Nr. 20 / S. 7

Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden, erhalten direkt von den Kommunen ihres Wohnsitzes des Kreises Paderborn die Abstimmunterlagen.

V.

Mit der Abstimmbenachrichtigung erhält der Stimmberechtigte:

- einen Stimmschein mit eidesstattlicher Erklärung,
- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Landrates des Kreises Paderborn versehenen gelben Abstimmbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Abstimmung durch Briefwahl.

VI.

Es wird durch Briefwahl gewählt. Die abstimmungsberechtigte Person kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag (grün) und verschließt diesen. Er unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt; steckt den unterschriebenen Stimmschein und den Stimmzettelumschlag (grün) in den amtlichen Abstimmbriefumschlag (gelb) und verschließt auch diesen. Der gelbe Abstimmbriefumschlag mit Inhalt muss so rechtzeitig an den Landrat abgesendet werden, dass der Stimmbrief dort spätestens am **Abstimmtag, 12.06.2024, bis 12 Uhr**, eingeht.

Der Stimmbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Stimmbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert.

Der Stimmbrief kann auch beim Kreis Paderborn, Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn, abgegeben werden.

Paderborn, 22.05.2024

Der Abstimmungsleiter

gez.

Christoph Rütter
Landrat